

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rottweil

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) in Verbindung mit §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgegenstand

- (1) Die Stadt Rottweil erhebt Nutzungsgebühren für ihre Obdachlosenunterkünfte nach dieser Satzung.
- (2) Den Nutzungsgebühren unterliegen die Benutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten einschließlich deren Betriebskosten.

§ 2 Pflicht und Schuldner der Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Schuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.
- (3) Soweit Benutzer bzw. Benutzerin sozialhilfeberechtigt sind, wird die Stadt ihren Gebührenanspruch anstelle der direkten Einziehung beim Gebührenschuldner vorrangig über den Träger der Sozialhilfe erheben.

§ 3 Maßstab und Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt jährlich (ohne Betriebskosten)
 - a) für den Omsdorfer Hang 16 = 90,00 Euro/m².
 - b) für andere, von Dritten angemietete oder verwaltete Gebäude zur Obdachlosenunterbringung richtet sich der Gebührensatz mit Betriebskosten nach den tatsächlichen jährlichen Auslagen zuzüglich einem 10 %-igen Verwaltungskostenzuschlag (erhöhter Betreuungsaufwand).
- (3) Die Betriebskosten für den Omsdorfer Hang 16 betragen jährlich für eine Person 912,00 Euro. Wird eine Wohneinheit von zwei oder mehr Personen bewohnt, so betragen die Betriebskosten jährlich den 1,5-fachen Satz von Abs. 3 Satz 1.
- (4) Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Nutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrundegelegt.

§ 4

Entstehung der Nutzungsgebührenpflicht, Beginn und Ende

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Pflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht sie für den Rest dieses Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, bemisst sich die Nutzungsgebühr entsprechend § 3 (Abs. 3) nach den angefangenen Kalendertagen und -monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Nutzungsgebühr entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Rottweil, den 23. Juni 2004

Thomas J. Engeser
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.